



STATUTEN

2. FEBRUAR 2007

Statuten Frauengemeinschaft Stalden

I.	Name und Sitz	Seite 3
II.	Zweck und Aufgabe	Seite 3
III.	Mitgliedschaft	Seite 4
IV.	Organisation	Seiten 4-5
V.	Finanzierung	Seite 6
VI.	Schlussbestimmungen	Seite 6

I. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen „Frauengemeinschaft Stalden“ (FG) besteht ein im Jahr 1963 gegründeter Verein im Sinn von Art. 60ff ZGB mit Sitz in der Pfarrei Stalden.

Er ist parteipolitisch neutral.

Er ist ein Ortsverein des Kantonalen Katholischen Frauenbundes Obwalden und somit dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF angeschlossen.

II. Zweck und Aufgabe

Art. 2

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Frauen, die aus christlicher Grundhaltung ihre Verantwortung und ihren spezifischen Auftrag in Ehe, Familie, Kirche und Gesellschaft zu erfüllen suchen.

Art. 3

Aufgaben des Vereins sind insbesondere:

- Förderung der Persönlichkeitsbildung der Frau in ihren verschiedenen Lebensphasen und Lebenssituationen
- Weiterbildung in religiösen, erzieherischen, gesellschaftlichen und kulturellen Bereichen
- Erfüllung sozialer Aufgaben
- Förderung der Mitverantwortung und Mitentscheidung der Frauen in kirchlichen und öffentlichen Belangen
- Pflege der Gemeinschaft und der Solidarität unter Frauen
- Engagement für oekumenische Bestrebungen
- Wahrung und Vertretung der Interessen des Vereins und seiner Mitglieder
- Zusammenarbeit mit anderen Gremien und Institutionen in Gemeinde, Region und Kanton
- Zusammenarbeit mit dem Kantonalen Katholischen Frauenbund OW und dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF, Förderung ihrer Sozialwerke, Zeitschriften sowie des Bildungs- und Ferienzentrums Matt in Schwarzenberg.

Art. 3.1

Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele und ist ausschliesslich gemeinnützig tätig.

III. Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglied kann jede Frau werden, die bereit ist, an der Erfüllung der obgenannten Aufgaben mitzuwirken. Die Mitarbeit im Verein ist ehrenamtlich. Spesen werden vergütet. Beitritts- und Austrittserklärungen sind mündlich oder schriftlich an ein Vorstandsmitglied zu richten. Jedes Neumitglied erhält die Statuten.

IV. Organisation

Art. 5

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisorinnen

Art. 6

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Sie findet alljährlich im ersten Kalenderquartal statt. Die Einladung erfolgt schriftlich, unter Angabe der Traktanden, mindestens vierzehn Tage vor Beginn.

Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand oder den Rechnungsrevisorinnen einberufen werden, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Traktanden beim Vorstand verlangt.

Art. 7

Anträge an die Generalversammlung sind bis spätestens 10 Tage vorher schriftlich an die Präsidentin oder das Co-Präsidium zu richten.

Art. 8

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern keine geheime Abstimmung durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin oder die Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 9

Aufgaben der Generalversammlung

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung, des Jahresberichts, der Jahresrechnung
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Wahl der Vorstandsmitglieder, der Präsidentin oder des Co-Präsidiums und der Rechnungsrevisorinnen
- Beschlussfassung über Revisionen der Statuten
- Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über weitere Geschäfte, soweit der Vorstand nicht abschliessend dafür zuständig ist.

Art. 10

Dem Vorstand gehören an:

- Präsidentin und Vizepräsidentin oder Co-Präsidium, Kassierin, Aktuarin und weitere Vorstandsmitglieder.
- Geistlicher Begleiter oder geistliche Begleiterin.

Der Vorstand besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern.

Die Präsidentin oder das Co-Präsidium wird von der Generalversammlung gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selber und verteilt die Ressorts.

Die geistliche Begleitung des Vereins wird in Absprache zwischen Vorstand und Seelsorgeteam geregelt.

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie sind 2 mal wieder wählbar.

Die max. Amtszeit beträgt also 12 Jahre. Die Amtszeit der Präsidentin oder des Co-Präsidiums beträgt max. 12 Jahre, wobei jeweils die vorgängige Mitgliedschaft im Vorstand angerechnet wird.

Art. 11

Aufgaben des Vorstandes

- Wahrnehmung der unter Art. 3 genannten Aufgaben
- Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
- Erarbeitung des Jahresprogrammes
- Vorbereitung der Generalversammlung und allfälliger Statutenrevisionen
- Ausführung der an der Generalversammlung gefassten Beschlüsse
- Bestellung von Ressorts und Gründung von speziellen Gruppierungen innerhalb des Vereins
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Presse- und Informationsarbeit
- Regelmässiger Kontakt mit den Katholischen Kantonalen Frauenbund OW und mit dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF.

Die Präsidentin oder das Co-Präsidium lädt rechtzeitig unter Angaben der Traktanden zu den Sitzungen ein und leitet sie. Der Vorstand entscheidet mit der absoluten Mehrheit der Anwesenden, der Vorsitzenden kommt bei Stimmgleichheit der Stichentscheid zu.

Die Aktuarin führt das Protokoll der Vorstandssitzungen und der Generalversammlung. Sie besorgt weitere Schreibarbeiten des Vorstandes und betreut das Vereinsarchiv.

Die Kassierin ist verantwortlich für die Führung der Vereinskasse und die Vermögensverwaltung. Sie erstellt Jahresrechnung und Budget.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen Präsidentin, Vizepräsidentin bzw. Co-Präsidentinnen, Kassierin und Aktuarin je zu zweien. Für Bank- und Postcheck-verkehr hat die Kassierin Einzelunterschrift.

Art. 12

Die Rechnungsrevisorinnen überprüfen die Jahresrechnung und den Vermögensbestand des Vereins. Sie verfassen zu Händen der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht. Ihre Amtsdauer entspricht derjenigen des Vorstandes.

V. Finanzierung

Art. 13

Die finanziellen Mittel setzen sich zusammen aus:
den jährlichen Mitgliederbeiträgen
Beiträgen von kirchlichen und öffentlichen Institutionen
Einnahmen aus Aktionen und Schenkungen
dem bestehenden Vermögen und dessen Erträgen

Art. 14

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 15

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den Jahresbeitrag.

Art. 16

Der Verein entrichtet dem Kantonalen Katholischen Frauenbund OW die an dessen Delegiertenversammlung festgelegten Jahresbeiträge.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 17

Zur Abänderung dieser Statuten, sowie zur Auflösung des Vereins bedarf es eines GV-Beschlusses mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
Entsprechende Beschlüsse werden dem Kantonalen Katholischen Frauenbund OW bekannt gegeben.

Art. 18

Im Falle der Auflösung des Vereins wird das Vermögen unter Aufsicht der Pfarrei Stalden angelegt. Diese hält das Vereinsvermögen vom Eigenen getrennt.
Erfolgt innert 5 Jahren keine Neugründung, so fällt das Vermögen an das Pfarramt Stalden. Es verwendet das Vermögen für Frauen und Familien in Notsituationen und für die Weiterbildung von Frauen.

Art. 19

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 2. Februar 2007 angenommen und setzen frühere oder anders lautende Statuten ausser Kraft.

Stalden, 2. Februar 2007 Die Co-Präsidentinnen Die Aktuarin
Marie-Louise Isfeldgi *Isabell Brutschgi*
Belli Codra